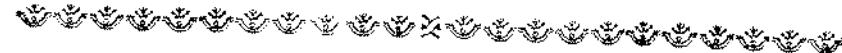


gen gemässige Satisfaction und Reparation geleistet, an seinen Ehren im geringsten kränken. Wir befehlen demnach allen und jedem, Hohen und Niedrigen, Hof-, Civil- und Militär-Bedienten nicht weniger als auch Unsern Drostern und Beamten auf dem platten Lande, sobann Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, jeder seines Orts darauf pflichtmässig zu achten, und wann sich der gleichen thätliche Händel in Unserer Grafschaft anspannen oder ausgeübt werden wollen, nicht nur die Provoconten und Duellanten, sondern auch die Secundanten, Beschiktleute und andere, welche zu Ausübung solcher vergesslichen, im göttl. und weltlichen Gelschen höchstverbotenen, Leib und Seel verderblichen Thätlichkeiten einigen Vorschub thun, sogleich in Arrest zu nehmen, dero Behuf so viel Manschaft als möglich, aufzubieten, und von allen Uns und Unserer nachgesetzten Regierung zu Unserer fernern Verordnung zu berichten. Wornach sich möglich zu achten und für Schaden zu hüten hat. Gegeben auf Unserer Residenz Detmold den 16 Sept. 1724.



Num. CXXVII.

Verordnung wegen richtiger Aufführung der Schatz-Dienst-Pacht- und Gehentpflichten, von 1725.

Wir Simon Henrich Adolph, Meierender Graf und Edler Herr zu Lippe u. Cöveram von Blanen und Aueyden, Erb-Burggraf zu Utrecht u. Jügen hiedurch zu wissen, was nachstehend unsödlich vernommen, daß, obwel in Unserer Policei-Ordnung klar versehen, welchergestalt Unsere Unterthanen und Einwohner auf dem platten Lande, mit denen unterhabenden freuerbaren Pacht- und Dienstpflichtigen Gütern sich zu betragen, und davon bei Verlust ihres daran habenden Meierstandes zu behüter Zeit praestanta zu prästieren haben, nichls destoweniger aber hin und wieder verschiedene derselben sothauer Verordnung zu wider handeln, und sich dem leidigen Müllig-gang, Geföf und verderblichen Streitsucht ergeben, dadurch ihre Arbeit und Besorung des Ackerbaues und Hauswesens nicht nur versäumen, sondern auch was von dem Hause noch auskommt, theiss in den Krügen, und mit dem Geföf verthun und theils an unnütze Proceße verwenden, bei dem allen die Landes- und Guts herrliche Praefanda unabgeführt stehen und ausschwellen lassen, hiernächst aber auf Emission des Rückstandes, und endlich gar auf Auflösung der Pertinentien des Huses unter andere Leute sich verlassend, auf den Höfen selbsten, bis es ihnen oder ihren Kindern gelegen fallen mögte, frei hinzufliehen, und was von denen ausgehanen Pertinentien an gemeinen Läden nicht aufkomt andern aufzudringen vermeynen, auch öfters das Glück haben, daß ihnen von Unsern Beamten darunter nachgelehen werde.

Wann Wir aber nicht weniger Unser Landesherrlichen Obhut genheit nach, billig dahin bedacht sind, wie solchem landverderblichen Gewesen mit Nachdruck gesteuert werden als bei jüngst vorgewiesenem Landtage von Unsern gereuen Landständen dahin unterthänigst ange-
tra.

fragen worden. So ordnen und wollen Wir 1) daß über Unsere Polizei- und andere dessals ergänzene Ordnungen, wie durchgehends, also auch in diesem Stücke allerdings gehalten, und 2) von Unsern Beamten mit denen Raulenzen, Aufschern und in Absführung ihrer schuldigen Praestandorum nachlässiger Schatz-Dienst-Pacht- und Zahnpflichtig- gen nicht committiret, sondern dieselbe 3) auf den Fal der Halsstarrigkeit durch gewöhnliche Zwangsmittel, nicht aber durch militärische Execu- tion, es sey dann daß diese auf vorgegangenem Bericht von Unserer Regierung, nach Besinden, besonders verordnet, zu ihrer Schuldigkeit angehalten, und wann desfalls 4) einige Praestanda, als Restanten, nachgeführt werden sollen, diese ihnen ausgestrichen, und zur Lost ge- setzt werden sollen; dazfern aber 5) ein oder ander, nicht durch sein ver- verdächtiges Haushalten, sondern durch ohnvermeidliche Unglücksfälle in den Stand gerathen, daß er praestanda nicht prästiret kan, davon ge- wärtigen Wir Unser Beamten pflichtmäßigen Bericht, und wollen sol- chenfalls nicht ermangein, das Nöthige Landesdäterlich vorzukehren, damit ein solcher Unglücklicher und ohne sein Verschulden herunter ge- kommener Colonus wieder aufgeholtzen werde; dahingegen 6) Unsere Beamte mit den mutwilligen Aufschern nach der Ordnung zu ver- fahren, und dieselbe an Unsere Regierung zu demunciren haben, damit sie der Gütter nicht weniger entsezt, als exemplariter bestrafet werden, allermassen es auch dergestalt 7) mit denen auf denen vorhin ausgetha- neu und wüsten Höfen zu halten, welche als abandonniert, iplo facto durch die Austrümmung Uns und denen Gutsherrn heimgefallen, wieder besetzt, und wann dazu keine Gelegenheit sich so bald finden wil, fürs erste auf die ansaethnane Pertinentien, sowol die Landes- als Gutsherr- liche Praestanda mit Zuziehung derer, so desfalls bei den Höfen interef- siert, reparaturer werden soilen. Befehlen demnach Unsern Diosten und Beamten auf dem platten Lande bei Bermekung Unser höchsten Un- gnade und ernstlicher Bestrafung sich darnach zu richten, und dahin zu thun, daß dieser Vater Verordnung in allen Puncten und Claußln gelebet werde. Gegeben auf Unser Residenz Detmold den 23 Febr 1725.

Num. CXXVIII.

Num. CXXVIII.

Verordnung wegen Regung der Jagd und Verwahrung der Hunde, von 1725.

Wir Simon Henrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe ic. Souverain von Bianen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Utrecht ic. Fügen jedermannlich, insonderheit allen denen, so bei der Jagd interessiret seyn, hiermit zu wissen, wasmaßen hiebvor auf öffentlichen Landtage und noch neulich Anno 1723 verordnet ist, daß ums andere Jahr, und zwar vom Monat Merz an bis Jacobi, also die Bladzeit über, alles Haasenschießen, Kuhren, Jagen, Feldhüner fanzen, und was sonstenv davon dependiret, ein- gestellt, auch bis dahin gänzlich damit eingehalten werden solle. Wann nun solche Zeit zu beachten, vor jego einfält, als haben Wir solches hierdurch öffentlich kund machen wollen, damit des gemeinen Ruhens wegen ein jeder sich darnach richten könne.

Nachdem Wir auch hdchst misfällig vernehmen müssen, gestalt denen vorhin alshärlisch publicirten Edicten, wegen Anlegung der Hunde, wenig nachgelebet werde, und dannenhero an verschiedenen Orten viel Unglück durch die wütende Hunde entstanden, wie nicht weniger der Wildbahn ein nicht geringer Schade durch das unzulässig stetige Herumlaufen der Hunde insgesamt zwuchse: So ergehet Unser ernstlicher Wille und Befehl dahin, daß ein jeder alle Jahr, vom Monat Merz an bis Jacobi, seine Hunde in denen Häusern und